

schon vorher in J.-K. 886 und 887 'Flavius' und 'vir clarissimus' zusammengeworfen sind, das Jahr in schlichter Weise durch 'post consulatum Paulini iunioris viri clarissimi' bezeichnet ist.

Wenn das Jahr durch die oben erwähnte Wendung 'post consulatum' angegeben wird — es geschieht unter Hilarus in J.-K. 557, unter Symmachus in 753 und 754, unter Felix IV. in 874, unter Agapit in 890 und 891, unter Vigilius und Pelagius von 912 an —, so findet dabei, um die Stelle des Jahres in der Reihe der Nachconsulatsjahre anzumerken, theils die Ordnungszahl ('iterum'), theils die Multiplicativzahl Verwendung; seit dem Jahre 550 aber, das schon oben als Epoche genannt worden ist, tritt zuerst in J.-K. 925 'anno' mit der erforderlichen Ziffer hinter die Bestimmung 'post consulatum', dann vor dieselbe¹.

Nur ein einziges Mal ist im Jahre 550 in dem eben berührten Briefe J.-K. 925 vor dem Consuljahr das Kaiserjahr in der Form 'imperante domno Iustiniano perpetuo augusto anno XXIV' der Datierung eingefügt worden². —

1) Die Bestimmung 'post consulatum' mit den Consuln eines verwichenen Jahres habe ich — obwohl für die zu bezeichnenden Jahre neue Consuln ernannt waren — zuerst unter Innocentius I. J.-K. 323, dann wieder unter Leo I. in 512 angetroffen, wo 'post consulatum Opilionis' — 454 — neben dem damit unvereinbaren 'Valentiniano VIII. et Anthemio consulibus' — 455 — in derselben Datierung steht; von Symmachus kann ich dann J.-K. 763, von Hormisda 800, von Vigilius 924. 932 vorbringen, und zwar bekundet in den Schreiben des Symmachus und Hormisda aus den Jahren 512 und 518 die Formel 'post consulatum' abermals eine Nichtbeachtung der Jahres-Consuln, und wenigstens in den zuletzt genannten beiden Briefen des Vigilius ist der Abstand von dem Consulat des Basilus durch den Zusatz 'anno' mit passender Zahl bezeichnet. 2) Das Kaiserjahr ist angemerkt unter Vigilius in J.-K. 924 und 932 in der Form 'imperii domini Iustiniani perpetui augusti anno XXIII bez. XXVII', dann unter Pelagius II. in 1048 in participialer Wendung: 'imperante domno Tiberio Constantinopoli augusto anno VI' mit dem Zusatz 'consulatus ('con' Hs.) eiusdem anno ('an' Hs.) . . . regni ('reg' Hs.)', wobei jedenfalls hinter dem zweiten 'anno' eine Zahl ausgefallen, 'regni' aber doch wohl als etwas ungehöriges angefügt ist. Unter dem nämlichen Papste wird in 1057 der Bestimmung: 'imperante domino Mauricio Tiberio imperatore augusto anno V' noch angeschlossen 'indictione quinta': der früheste Beleg der Indiction in einem unverdächtigen Papstbriefe, den ich habe finden können. — In der Sammlung der Epistolae Arelatenses haben von den Hilarus-Briefen J.-K. 553 und 559 keine Datierung, 554 weist nur den Monatstag auf; unter den Vigilius-Briefen ist 919 datierungslos überliefert, unter den Pelagius-Briefen 938. 945. 946. 948. Wenn auch für zwei Briefe 919 und 945 das Fehlen der Datierung damit gerechtfertigt werden kann, dass ihnen ohne Zweifel dasselbe Datum zukommt wie 918 und 944, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass unter den Epistolae Arelatenses sonst noch Briefpaare sich finden und gleichwohl jedes Glied derselben mit vollständiger Datierung versehen ist. Ob der Mangel erst beim Abschreiben eingetreten,